

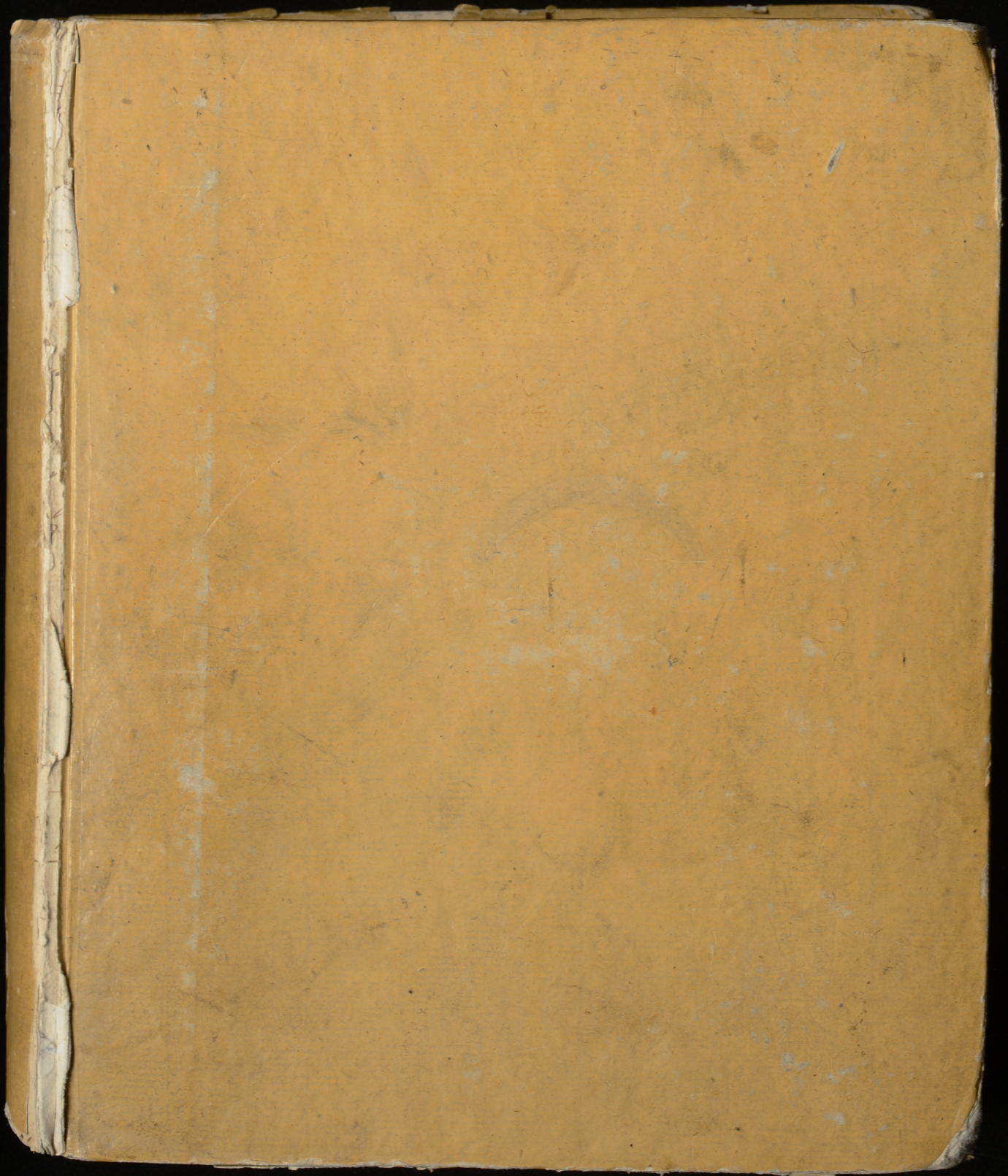
E. E. Rahts Der Stadt Rostock Auf Ansuchen Der Ehrl. Brauer-Compagnie, Zu hinwegräumung aller Eingriffe in die Brauerey Renovirte, Wie auch/ Wegen würcklicher Einrichtung derer, mit der Brau-Gerechtigkeit hiebevor begabten Häuser und Brand-Stellen, weiter erlassene Verordnung Vom 25ten October 1734.

Rostock: Schwiegerau, [1734]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829634428>

Druck Freier  Zugang





<16. Jh.> *Ph.* - 157 (s.)
Ph. - 157 (s.)

1. Privilegium emptae jurisdictionis . 1358.
2. Ordnung f. f. R. . , wo ydt . . mit den Brüderleuten
Poppen . . pfal gefalten . . worden. A. 67 ags nye aggwipf.
3. Ordnung f. f. R. . mit Kyristkaren , Zimmerleiden
Müßeläiden . . an Lofer pfal gefalten worden . . Pop 1572.
4. Nix Maginilion der andern . . bepfennun . . [daß
nirmand der Gutten v. Mad Pop . mit Orvett beligen fol
te] 1575 .
5. Regiffen zur Pop . pol . Ord . 1576 . te [4 ell Mos]
6. Res . v. sub . goffen v. Kindelbier v. Ordnung f. f. R.
Publ . A . 1583 . Pop . 1580 .
7. f. f. R. . Kann groiff Ordnung , Publ . A . 1586 . Pop . s . a .
8. f. f. R. . . Res . Ordnung von Kalffgeln . . Pop . 1618 .
9. Unterricht v. Outkündigung , welcher gestalt jetzo in die
jen 1620 . daß v. . ringwill . galbfündropen ffnung . . er
legt worden fol . Pop . 1620 .
10. Unterricht . . . 1623 . daß . . galbfünd . ffnung . . Don . s . a .
11. f. f. R. . Ordnung . . mit et mit bepfaltung der Tag . v .
Kayff waffe gefalten worden fol . (Pop .) 1626 .
12. Unterricht . . welch . gestalt . . 1628 . . fündropen ffnung
er legt worden fol . (Pop 1628 .)
13. Ordnung f. f. R. . wowen fiß die Ducker . . in wissen
haben fol . (Pop 1632 .)
14. Unterricht . . fündropen . ffnung . . 1632 (Pop 1633)
15. f. f. R. . Ordnung , mit et mit bepfaltung der Tag . v .
Kayff waffe gefalten worden fol . (Pop . 1635 .)

16. f. f. R. - Rev. Verlobung, Gassen, Rindalbirn u. Le-
graben Ordnung (Kop. 1652)
17. Daselbe.
18. Mir Loogold u. G. Gn. [Bestätigung der Rostocker
Vorwilligen] 1660.
19. f. f. R. - Obtrickts-Brief, wie es mit Bestätigung der
Tag u. Markreife gehalten werden sollen (Kop.) 1674.
20. f. f. R. - Ren. Ordnung, wie der Gorn u. Meiß als der
Stadt zu schaffen u. Gassen wann zu halten (Kop.) 1677.
21. f. f. R. - Rev. Furo-Ordnung d. 1678, d. 11. Febr.
22. Daselbe.
23. Rüstzer Entwurf, wie man sich bei .. Kap-Geit zu verhalten
soll. mit f. f. R. - Eingeborn aufgeführt u. F. D. Stöbel. (Kop.) 1680.
24. [Verordnung, daß die beprobten Freunden angezeigt w.] 1695.
25. Kop. Stadt-Lotherey zum Gurs u. Markschaff. Rost. 1726.
26. Abdruck des was von der f. f. R. Reichs-Geschichte, Kisten ..
zu Regenspruz eingeworfen selbsten Abstellung d. 6. d.
Landesworn eingewissenen Meybräuße beschloffen .. 1731.
27. f. f. R. - Verordnung, welf. Gehalt fünf Mann zu einem .. f. f. R.
zu einem .. Lohu zu fordern .. haben. Kop. 1733.
28. f. f. R. - Gassen-Ordnung 1734.
29. f. f. R. - auf Ansuchen d. Col. Brauner Compagnie .. verlassene
Verordnung v. 25. Oct. 1734. Kop. 2a.
30. f. f. R. - consim. von d. Reichs-Lanta Compagnie .. vorgesetzte
Reglement d. A. 1735.
31. f. f. R. - Taxa-Ordnung d. Medicinatra u. Apotheker Meister .. 1737.
32. f. f. R. - w. d. .. Rüsse neßig befund. Verordnung .. 1738.
33. Abdr. d. Rotta .. d. Frägen .. 1744.
34. ... Accise-Rolle .. 1745.
35. ... Accise-Reglement .. 1749.
36. f. f. R. - Furo-Ordnung v. 17. Aug. 1750.

45 29
S. S. Raths
Der Stadt Rostock

Auf Ansuchen

Der Ehrl. Brauer-Compagnie,
Zu hinwegräumung aller Eingriffe in die Brauerey

RENOVIRTE,

Wie auch/

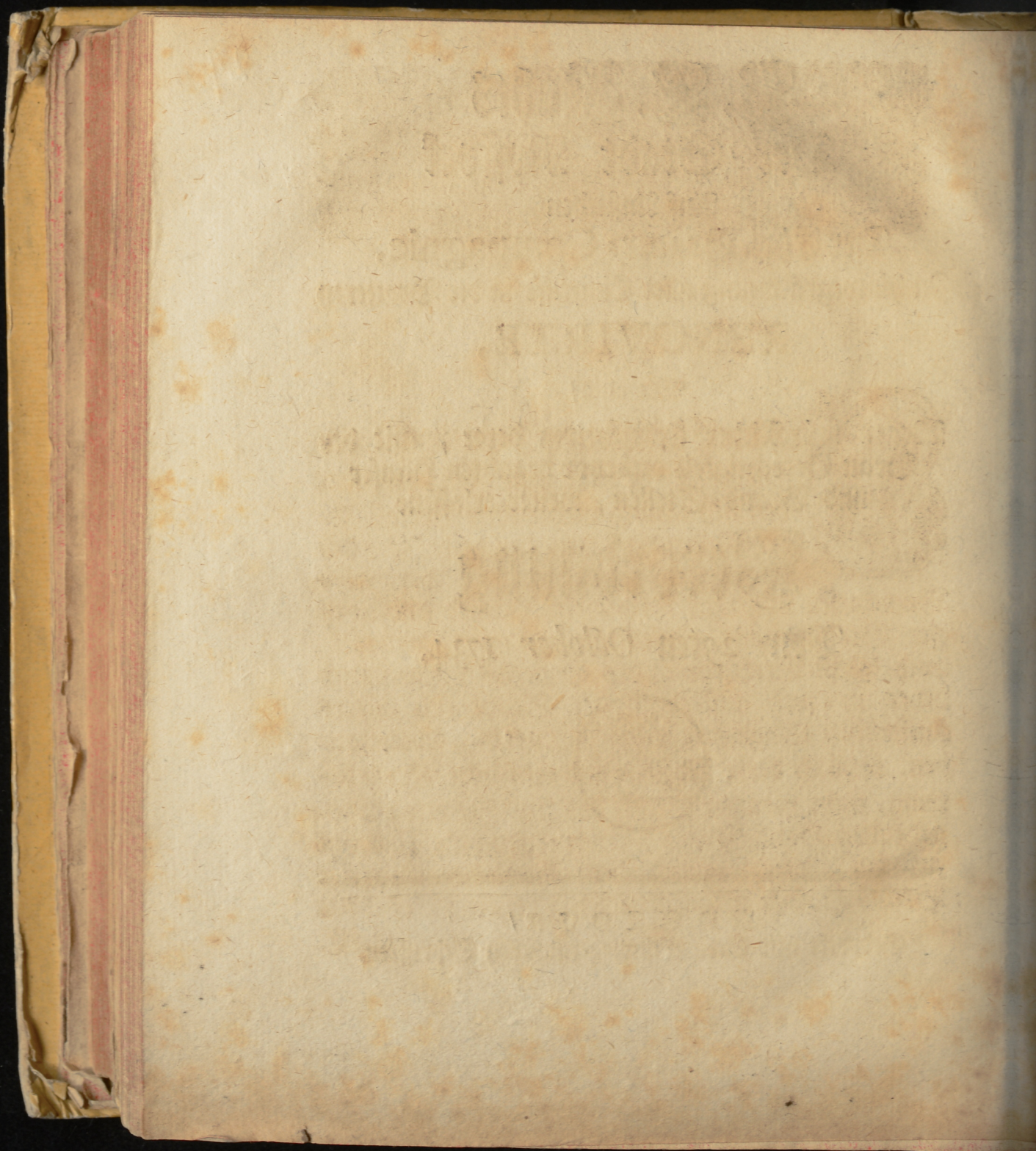
Wegen würcklicher Einrichtung derer, mit der
Brau-Gerechtigkeit hiebevör begabten Häuser
und Brand-Stellen, weiter erlassene

Verordnung

Vom 25ten October 1734.



ROSDOR/
Gedruckt mit Seel. Schwiegerauischen Schriften.



E. E. Raht diesem billigen, die *Conservation* eines vornehmen Theils der Bürgerschaft mit sich führenden Ansuchen nicht entgegen seyn mögen. Des Behuff Derselbe die hiebevord *publicirte* Verordnungen vom 3ten *November Anno 1715.* 24ten *Julii 1718.* und deren drey *Confirmatorias* vom 4ten *Julii 1721.* zusambt dem *Extractu* des *Brauer-Reglements* S. 36. hiedurch bestens *renoviret*, als welche von Wort zu Wort folgender Gestalt lauten:

Nachdem eine Zeit hero die hiesige Brauer-Compagnie in Dero Nahrung grosser Eintrag geschehen / indem unter andern verschiedene / welche dieses Gewerbe ad quæstum zu treiben nicht berechtiget / sich dennoch desselben unternommen / die Witten-Covent-Brauer auch theils ander Bier / dann Witten-Covent zu brauen sich angemasset / und dieses in Tonnen oder zwischen zweyen Boden verkaufft und verfahren / welches alles dann wider hiesige Policy läuft / und der ohnedem bereits fast Nahrlosen Brauer-Zunft den gänzlichlichen Ruin zuziehen müste / wann solchen vermöglichen straffbahren Unwesen / und offenbahrer Beeinträchtigung / nicht bey Zeiten nachdrücklich vorgekehret werden solte; So hat E. E. Raht hieselbst / dazumahlen

mahlen bey Demselben oft wohlgedachte Brauer - Com-
 pagnie bittlich angesuchet / Sie bey Ihrem Rechte
 Obrigkeitlich zu schützen / Krafft dieses öffentlichen Edicts,
 gebieten müssen / daß jeder / welcher zur Brauer - Com-
 pagnie nicht gehört / noch im Brau - Hause wohnet /
 sich des Brauens zum feilen Kauff gänzlich enthalten /
 die Witten - Covents - Brauer auch / bey Verlust ih-
 rer Lehne / hinführo kein ander Bier dann Witten Co-
 vent brauen / und diesen nur bey Kannen und Pötten /
 keines weges aber zwischen zwee Boden verkauffen / noch
 ausfahren / die Brauer selber auch nichts anders / dann
 nach der publicirten Ordnung / im Brauen sich verhal-
 ten sollen. Wie dann auch die grossen Herbergierer
 jährlichen nicht mehr denn Bier Drömbt / und die klei-
 nen zwey Drömbt / als Uhralters in hiesiger Stadt zu
 mehrer Verhütung des sonst von den Herbergierern /
 denen Brauern besorglich thuenden Eingriffes / verord-
 net / zu Hauses Behueff verbrauen sollen befugt / beson-
 dern was sie über solches an Bier und Schiffs - Bier
 nöhtig haben / von denen Brauern zu kauffen schuldig
 seyn ; Nicht minder sollen die Krüger in theen Häu-
 sern selber zu brauen / nach wie vor sich gänzlich ent-
 halten / mit der angehängten Bedrohung / daß wer wi-
 der ein oder ander des obgedachten handeln dürffte /
 demselben nicht allein das Bier / und der zwischen
 zwey Boden verkauffte Witten - Covent abgenommen /
 und nach dem Wäysen - Hause gebracht / besondern er
 darneben Willkührlich gestraffet werden soll. Und ist

„ über diese Verordnung ernstlich zu halten / und wider
 „ die Verbrecher ohne Ansehen der Person / obgedachter
 „ massen zu verfahren / denen Amts-Herren bereits com-
 „ mittiret. Wornach sich männiglich zu richten hat.
 „ *Publicatum Jussu Senatus* den 3ten No-
 „ vember 1715.

(L. S.)

Nachdem bey E. E. Racht hieselbst
 die hiesige Brauer-Compagnie sich sehr beschweh-
 ret / daß / zu ihrem Nachtheil und Verderb / ent-
 gegen das Mandatum welches den 3ten November 1715.
 öffentlich wider Eingriffe / so ihr theils von denen / welche
 ad quæstum zu brauen nicht berechtiget / theils auch von
 denen Witten-Covents-Brauern / nicht weniger von
 denen Krügeren und Brandwein-Brennern wiederfah-
 ren / vielfältig gehandelt werde / mit Bitte E. E. Racht,
 umb von gedachte Compagnie und Dero Verwandten /
 den

7 den gänzlischen Ruin abzuwenden/ darunter Obrigkeit
 8 lich gebührenden Wandel schaffen möchte: Und E. E.
 9 Racht solches Suchen umb so vielmehr billig erachtet/
 10 als die geklagte Beschwerde wider hiesige Policey läuft/
 11 und ein Jeder bey seinem Handel/ Gewerb und Nah-
 12 rung zu schützen; So will E. E. Racht hiemit Sein/
 13 dieserwegen hiebevör publicirtes obangezogenes Manda-
 14 tum, in folgenden geschärfften Terminis renoviret ha-
 15 ben: Daß ein Jeder/ welcher zur Brauer- Compagnie
 16 nicht gehöret/ und dabey im Brau- Hause nicht wohnet/
 17 sich des Brauens zu feilen Kauff gänzlischen enthal-
 18 ten/ die Witten- Covents- Brauer auch bey Verlust
 19 Ihrer Lehne/ hinführo kein ander Bier/ dann bloß
 20 Witten- Covent brauen/ und denselben nur bey Kannen
 21 und Pötten/ und zwar nach dem Ihnen in der Ordnung
 22 determinirten Preiß/ keines Weges aber zwischen zweyen
 23 Boden verkauffen noch ausführen; Die Brauer selber
 24 auch nicht anders/ dann nach der publicirten Ordnung/
 25 im Brauen sich verhalten sollen; Ebenwohl sollen die
 26 Krüger und Schiffs Bier Zapffer/ so lange sie dieses Ge-
 27 werbe treiben/ zu verhütung alles Unterschleiffs/ in ih-
 28 ren Häusern/ auch zu Hauses Behueff zu Brauen/ nach
 29 wie vor sich gänzlischen enthalten. Mit der angehäng-
 30 ten Bedrohung/ daß/ wer wider ein und ander des ge-
 31 dachten handeln/ oder in seinem Hause an Gassen/
 32 oder sonst eigen gebrauctes Bier verschencken dürffte/
 33 demselben respectivè nicht allein das Bier/ und der
 34 zwischen zweyen Boden verkauffte Witten- Covent, zu-
 35 sambt

" sambt dem Brau-Geräht / so Er zu solchem verbohtli-
 " chen Wesen gebrauchet / umb dadurch so vielmehr diesem
 " Wercke zu wehren / würcklich abgenommen / und nach
 " dem Waisen-Hause gebracht; besondern er darneben
 " Willkührlichen ohne Ansehen der Persohn gestraffet wer-
 " den soll; Und wird daneben denen Amts-Herren hiemit
 " zugleich committiret / daß sie über dieses renovirte und
 " zu eines jeden Wissenschaft von allen Canzeln publi-
 " cirte / auch ans Raht-Hauß affigirende Edictum, ernst-
 " lichen halten / und nach solchem wider die Verbrecher / ohne
 " Ansehen der Persohn verfahren mögen. Wornach sich
 " ein Jeder zu richten / und vor Schaden zu hüten hat.
 " *Publicatum Jussu Senatus den 24ten*
 " *Julii Anno 1718.*

(L.S.)

D Wohl E. C. Raht hieselbst gehoffet
 hätte / es würde dessen Mandatis, so wider die/
 der hiesigen Brauer-Compagnie geschene Eins-
 griffe / den 3ten November 1715. und hernach den 24ten
 Julii 1718. publiciret / und zu Männiglich Notitz öffent-
 lich

1" lich von denen Canseln abgelesen worden seyn / dazus
 2" mahlen dieselbe / auf Billigkeit und Recht gegründet /
 3" und zur höchst nöthigen Conservation guter Policey
 4" abziehen; So hat man doch leider! erfahren müssen /
 5" wie sehr häufig von verschiedenen / wider solche ge-
 6" handelt worden / und zu befahren / fals man solchen
 7" Unwesen weiter abzuhelffen nicht gestiffen seyn solte /
 8" die bereits in Agone liegende Brauer - Compagnie,
 9" darin viele Wittwen und Waisen Leben / zum un-
 10" erträglichen Schaden der Stadt / gänzlich zu Grunde
 11" gehen dürffte.

12" Umb nun diesem vorgekehret / und gleich ein jeder
 13" bey dem Seinigen / also auch die Brauer - Compagnie
 14" bey Ihrem Gewerbe / und Nahrung geschüzet werden
 15" möge; So hat auf dieser weiteres Anhalten E. E.
 16" Raht hieselbst seine vorige obgedachte Mandata in
 17" folgenden Terminis renoviren wollen: Daß nemlich
 18" ein jeder / welcher zur Brauer - Compagnie nicht ge-
 19" höret / und dabey im Brau - Hause nicht wohnet / sich
 20" des Brauens zu feilen Kauff gänzlich enthalten /
 21" die Witten - Covent - Brauer auch bey Verlust ihrer
 22" Lehne / hinführo kein ander Bier / dann bloß Witten -
 23" Covent brauen / und denselben nur bey Kannen und
 24" Pöffen / und zwar für den ihnen in der Ordnung de-

B

termi-

terminirten Preis / keines Weges aber zwischen zweert
 Boden verkauffen noch ausführen / die Brauer selber
 auch nicht anders / dann nach der publicirten Ord-
 nung im Brauen sich verhalten sollen. Ebenwohl
 sollen die Krüger und Schiffs- Bier Zapffer / so lange
 sie dieses Gewerbe treiben / zu Verhütung alles Un-
 terschleiffs / in ihren Häusern / auch zu Hauses Behueff
 zu brauen / nach wie vor sich gänzlich enthalten.
 Mit der angehängten Bedrohung daß / wer wider ein
 und ander des obgedachten handeln / oder in seinem
 Hause an Gästen oder sonsten / eigen gebrauetes Bier
 verschencken dürffte / demselben respectivè nicht allein
 das Bier / und der zwischen zweyen Boden verkauffte
 Witten-Covent, zusambt dem Brau-Gerät / so er
 zu solchem verböhtlichen Wesen gebrauchet umb da-
 durch so vielmehr diesem Werck zu wehren / würcklich
 abgenommen und nach dem Waisen-Hause gebracht;
 Besondern er daneben Willkührlichen / ohne Ansehen
 der Persohn gestraffet werden soll. Und wird daneben
 denen Ambts-Herren hienmit zugleich committiret /
 daß Sie über dieses renovirte / und zu eines jeden
 Wissenschaft von allen Canzeln publicirte / auch ans
 Raht-Haus affigirende Edictum ernstlichen halten / und
 nach solchem wider die Verbrecher / ohne Ansehen der
 Persohn

” Person / verfahren möge. Wornach sich ein jeder
 ” zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

” *Publicatum Jussu Senatus* den 4ten
 ” *Julii Anno 1721.*

(L. S.)

Nachdem E. E. Rath der Stadt
 Rostock vernommen / wie in dem Flecken
 Warnamünde sich die dortige Einwohner un-
 ” terstehen / auch ad quæstum oder zum Verlauff / oder
 ” Ausschnecken Bier zu brauen; Dasselbe aber umb so
 ” viel weniger zu gedulden / als die dortige Einwohner
 ” auch zu Hauses Behuff zu brauen nicht einmahl
 ” berechtiget seyn / und dieses Beginnen zum unverant-
 ” wortlichen Ruin der Rostocker Brauer Compagnie
 ” gereichet; So wird allen und jeden Einwohnern
 ” des Fleckens zu Warnamünde / und zwar nicht allein
 ” bey Verlust des Biers / sondern auch ander unaus-
 ” bleiblicher Straffe hiemit anbefohlen / daß sie sich alles
 ” Bier Brauens / auch Einlegung frembden Biers
 B 2 gänzlich

„ gänglich enthalten; Was sie aber aussehenden / auch
„ zu Hauses Behuff nödtig / aus der Stadt Rostock
„ dem Herkommen gemäß holen und nehmen sollen.
„ Und wird dem Voigt zu Warnamünde hiemit aufge-
„ fohlen / nicht allein diese Verordnung / der dortigen /
„ des Schueff convocirenden Bürgerschaft öffentlich
„ vorzulesen / hernach an die Voigtten zu affigiren /
„ besondern auch gute Acht zu haben / daß derselben ge-
„ bührend gelebet werde / und jederzeit bey Vermeidung
„ Willkührlicher Poen die Contravenientes dem Herrn
„ des Gewettes zu melden / die alsdann wider die
„ Verbrecher mit Wegnehmung des Biers / auch ver-
„ dienter Straffe verfahren werden.

” *Publicatum Rostock Jussu Senatus sub*
” *Sigillo Civitatis den 4ten Julii Anno*
” 1721.

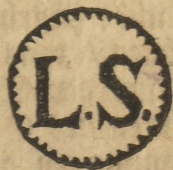
(L.S.)

S hat E. E. Rath der Stadt Rostock
gar mißfällig vernommen / wie die Rövers-
häger Bauerschaft / und andere daselbst woh-
nende

„ nende Leute / dann auch die Bauerschaft in denen
 „ Dörffern / so denen Gottes-Häusern zum Heil. Geist
 „ und St. Georg in Rostock zustehen / in specie der Krüger /
 „ auf dem so genandten Land-Krüge eine Zeithero zum
 „ grossen Nachtheil der Rostocker Brauer-Compagnie
 „ sich unterstanden / auch zum Verkauf Bier zu brauen /
 „ oder auch von andern Oerthen / auffer der Stadt Ro-
 „ stock Bier zu holen: Als aber diesem der Stadt Ro-
 „ stock höchst schädlichem Unwesen / umb so viel weniger
 „ fürder nachgesehen werden mag / als solches wider
 „ gute Policey läuft; So will E. E. Racht der
 „ Stadt Rostock hiemit allen und jeden / welche in Röd-
 „ vershagen wohnen / ohne Unterscheid / dann auch dem
 „ Land-Krüger / und der gesambten Bauerschaft / und
 „ Einliegern in vorgedachten Gottes-Häusern Dörffern /
 „ ernstlich anbefohlen / und auferleget haben / daß sie /
 „ so lieb ihnen ist / die Abnahm des Biers / und dane-
 „ ben nachdrückliche und Willkührliche Straffe zu ver-
 „ meiden / sich des Brauens zum Verkauf / oder Ver-
 „ schenckung / dann auch Einlegung frembden Biers
 „ gänzlich enthalten sollen / Gestalt ihnen dann / ohne
 „ was Cradte-Bier / und Covent zu Hauses Noht-
 „ durfft ist / etwas zu brauen nicht zustehet; Besons-
 „ dern es soll ein jeder von ihnen / was er an Bier
 „ zum verzapffen / oder sonsten aus der Stadt Rostock
 „ nehmen. Und wird denen Herren des Gewetts com-
 „ mittiret / daß sie diese Verordnung zu Rödvershagen
 „ von der Canzel publiciren / nachgehends im Schulhens

„ Gericht anschlagen lassen / und strenge darüber halten /
 „ folglich wider die Verbrecher mit Abnahm des nach
 „ dem Waisen-Hause bringenden Biers / daneben mit
 „ Willkührlicher Straffe verfahren mögen / und werden
 „ sie auch denen Heyd-Schützen injungiren / bey Verlust
 „ ihres Dienstes / fleißig Acht darob zu haben / ob auch
 „ hiewieder gehandelt werde / und daß sie die Contrave-
 „ nientes so fort dem Gewette kund machen lassen. Wie
 „ dann auch denen Vorstehern beeder genandten hiesiger
 „ Gottes-Häuser aufgetragen wird / zum Land-Krüge
 „ und in der Gottes-Häuser Dörffer diese V.ordnung
 „ vorlesen / und darnach in die Schulzen-Berichte an-
 „ schlagen zu lassen / daneben strenge darüber zu halten /
 „ und denen Contravenienten nicht allein das Bier ab-
 „ nehmen / und in Ihre Arm-Häuser bringen zu lassen ;
 „ Besondere auch wider dieselbe mit nachdrücklicher
 „ Straffe zu verfahren.

„ *Publicatum Rostock Jussu Senatus un-*
 „ *ter der Stadt Innsiegel den 4ten Julii*
 „ *Anno 1721.*



EX-

EXTRACT

Aus der Brauer-Ordnung

De Anno 1657.

S. 36. **F**ürgleichen so soll auch kein
Kauffmann, der nicht ein
" Brauer ist, kein Schiffer oder
" Bootsmann sein eigen Schiffs
" Bier, oder auch Rostocker Weiß
" Bier, sonsten Bartsch Bier ge
" nandt, zu brauen und über die See
" zu verführen, wie auch zu erbau
" ung ihrer Schiffe, selber zu brauen,
" sich unterstehen, wer dawider han
deln

” dem wird dem soll solches nicht al-
 ” lein abgenommen, besondern auch
 ” darzu ernstlich von dem Gerichte
 ” gestraffet werden.

S will und gebietet also S. S. Raht,
 daß ein jeder Bürger und Einwohner dieser
 Stadt und des Fleckens *Warnamiinde*, dann
 auch die zu *Rövershagen*, und in denen übris-
 gen der Stadt- auch *Hospital*-Dörffern befind-
 lichen *Pensionarii*, Krüger und Unterthaven,
 sothanen Berordnungen Buchstäblichen Inn-
 halts, und bey Vermeidung der darinn enthal-
 tenen, auch allenfalls härteren Stroffen, schul-
 dige

dige Folge leisten , auch die Seefahrende , dem ,
 durch öfftere *Resolutiones* und *Decreta* bestätig-
 tigten Brauer = *Reglement* , überall , wie bis
 daher geschehen , nachkommen sollen .

S Dnechst C. C. Raht weiter verordnet ,
 daß diejenige so etwa auf Brandtstädte
 wo vormahls Brau = Häuser gestanden , ent-
 weder allbereits gebauet haben , oder noch zu
 bauen gewillet , solche schon erbauete , oder
 künfftighin etwa noch zu erbauende Häuser ,
 innerhalb 4. Jahre nach vollendeten Bau , mit-
 telst Anschaffung des Hauptsächlichsten Brau-
 Gerähts , zur würcklichen Brauerey *aptiren* ,
 oder der Brau = Gerechtigkeit verlustig seyn sollen .

§

Gleich

Sleich auch diejenige, so Alte, mit der Brau = Gerechtigkeit begabte Häuser, jedoch ohne dabey befindlichen Darn, Pfanne und übriger Gerähtschafft, besitzen, sich innerhalb zweyen Jahren wenigstens, mit den nöhtigsten *Instrumentis* der Brauerey wieder zu versehen schuldig seyn sollen, wiedrigenfalls nach Ablauff dieses geräumigen *Termini*, auf weiteren Anhalten der Ehrl. Brauer = *Compagnie* nähere Verfügung solcher alten Brau = Gerechtigkeit halber geschehen soll.

Sob nun keiner sich deshalb mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist diese Verordnung
zum

zum Druck befördert, und aller nöthigen Schritten affigiret worden.

*Publicatum Jussu Senatus Rostock den
25. October Anno 1734.*



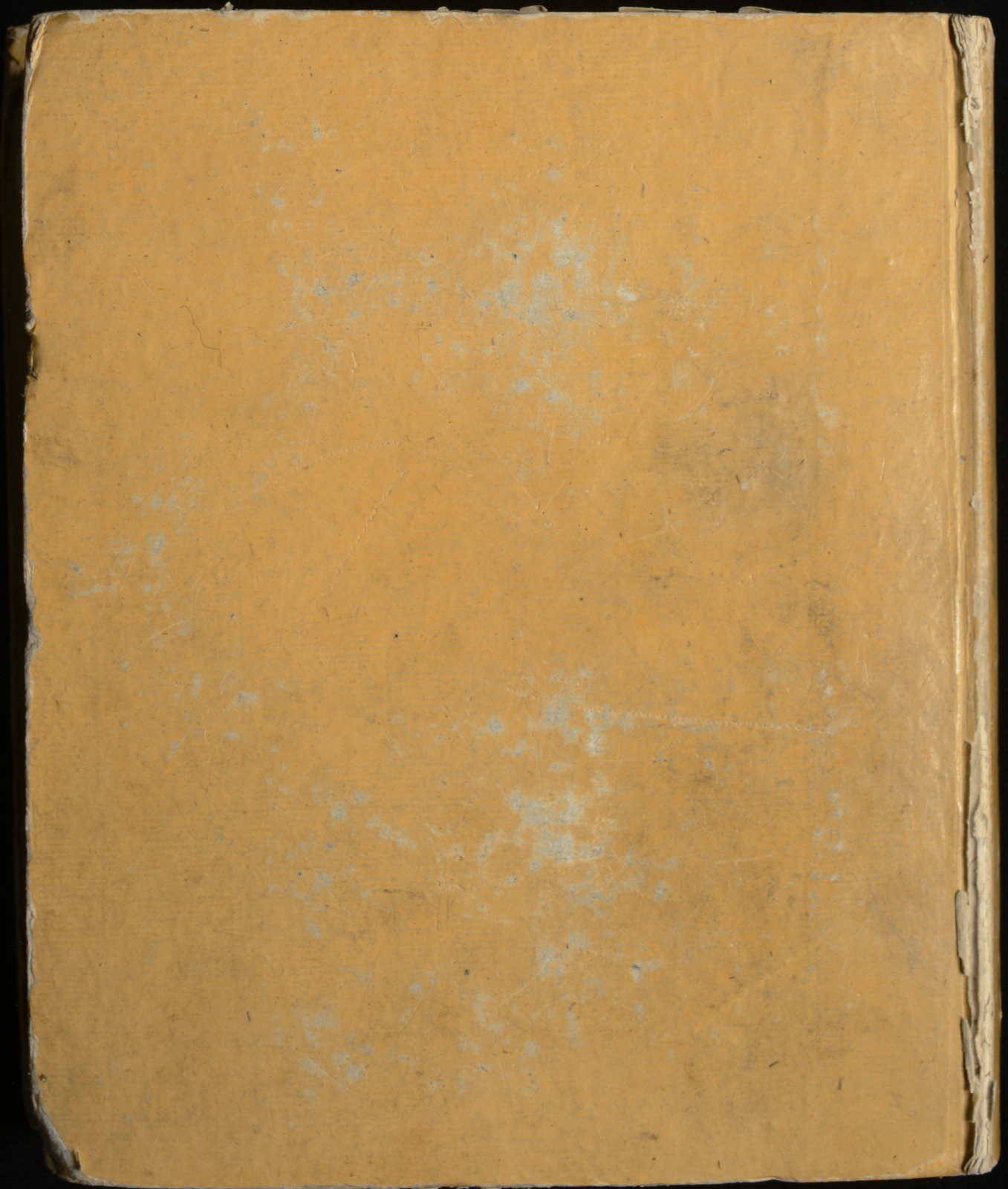
1754

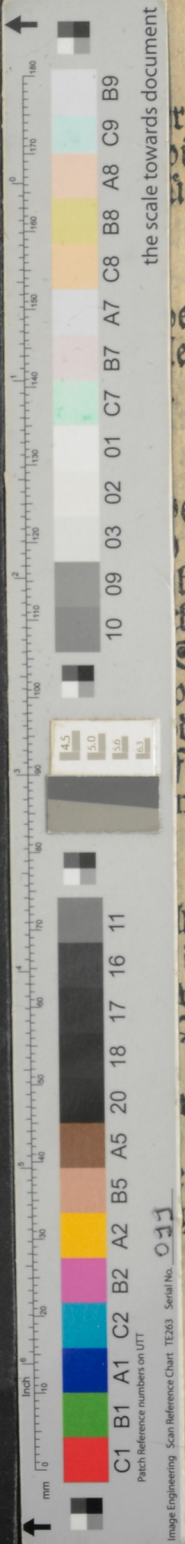
Publicatum Jussu Senatus Rostocki
25. Octobris Anno 1754.



11. 11. 18

33. 78





the scale towards document

rs und St. Nicolaus Kirche jede 20 wie auch
pital Kirche 15 lederne Eymmer halten, und die-
Asteren verwahren.

36.

er Bürger: Capitain soll in seinem Hause we-
lederne Eymmer, auf der Fahne Unkosten, vor-

37.

ey der Visitation befunden wird, daß jemand
sey, so viel Leitern, Eymmer und Sprüzen,
hret, nicht habe; soll derselbe für jedes man-
t, in 1 Rthlr. Straffe, dem aber die Leitern,
Sprüzen mangelhaftig wären, in 1 fl. Stra-
perfallen, und die Visitatores angewiesen seyn,
der schadhafte, auf Rechnung des Säumigen,
fen, oder repariren, und die Kosten allenfalls
nem beytreiben zu lassen.

38.

len wir auch wegen gemeiner Stadt besor-
dem Rath-Hause eine ziemliche Anzahl Ey-
vor in Bereitschaft seyn soll, und soll der Wall-
Wachtmeister von solcher, wie auch die Bür-
Altmeistere, und Rüstere von denen welche
wahrlich aufbehalten werden, bey entstehen-
viel als die Noth erfordert, abfolgen lassen,
er zurück behalten, im Fall (welches Gott ver-
htes Feuer entstände,

39.